KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 1323/07/MK

Sachbearbeiter Mag. Knotek/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 23. April 2007

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/6
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsgesetz geändert werden (VAG-Novelle 2007)
(GZ.: BMF-400202/0001-III/6/2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder gestattet sich zum Entwurf der VAG-Novelle 2007 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs 3

Durch die Novelle wird der Abs 3 von § 3 durch die Bestimmung ergänzt, dass bei Versicherungsunternehmen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an einem Unternehmen der Finanzbranche im Sinn von Artikel 2 Abs 8 der Richtlinie 2002/87/EG in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vertragsversicherung stehen.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass durch diese Bestimmung Artikel 6 lit a der Richtlinie umgesetzt wird.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz sich aus der Vorschrift, dass der Erwerb und das Halten einer Beteiligung an einer Holdinggesellschaft für Unternehmen der Finanzbranche durch Versicherungsunternehmen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vertragsversicherung steht, ergibt. Grundsätzlich ist der Erwerb von Beteiligungen ohne Einschränkung im Rahmen der Kapitalveranlagung für Versicherungsunternehmen gestattet, wenn die Vorschriften des § 76 VAG beachtet werden. Es ist auch nicht verständlich, dass bei Versicherungsunternehmen, die nicht nur die Rückversicherung

betreiben, der Erwerb und das Halten solcher Beteiligungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen sollte.

Zu § 7a Abs 5 und 6

Der § 7a wird durch die Absätze 5 und 6 ergänzt, wonach die für den Fall des Widerrufs der Konzession in § 7b vorgesehenen Folgen (kein Neugeschäft, ehest mögliche Beendigung der bestehenden Versicherungsverträge, besondere Aufsichtsmaßnahmen der Finanzmarktaufsicht) auch für den Fall des Erlöschens der Konzession gelten. Es sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler klargestellt werden, dass diese Folgen (mit Ausnahme des Verbots, neue Versicherungsverträge abzuschließen) nicht eintreten, wenn bei einem Versicherungsunternehmen die Konzession für eine oder mehrere Versicherungssparten erlischt, das Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft in den übrigen Versicherungssparten aber weiterführt.

Zu § 9 und 9a

Da sich die Vorschriften über den Inhalt des Versicherungsvertrags nicht auf übernommene Rückversicherungen erstrecken, sollte die Überschrift zu § 9 von "Inhalt des Versicherungsvertrags" auf "Inhalt des Direktversicherungsvertrags" abgeändert werden.

Auch die Überschrift zu § 9a sollte erkennen lassen, dass die Mitteilungspflichten nur für Direktversicherungsverträge gelten (zB Informationspflichten bei Direktversicherungsverträgen).

Zu § 23 Abs 5

Die Bestimmung, dass der Treuhänder Umstände, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse oder der Einhaltung der Vorschriften über die Anlage des Deckungsstocksvermögens hervorrufen, nur der Finanzmarktaufsicht und nicht auch dem Vorstand und dem Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens angezeigt werden müssen, sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler noch überdacht werden.

Zu § 61b Abs 3

Es wurde bei der Erstellung der Novelle offenbar übersehen, dass in § 56 Abs 1 in einer neu geschaffenen Ziffer 3 angeordnet wird, dass ein Versicherungsverein nach Ablauf eines Jahres nach Wegfall aller Konzessionen aufgelöst wird.

Da gemäß § 61b Abs 3 § 56 Abs 1 weiter anzuwenden ist, würde ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen gesamter Versicherungsbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht wird – was zum Wegfall seiner Konzession führt –, nach Ablauf eines Jahres aufgelöst werden. Um dies zu vermeiden, müsste die Zitierung "§ 56 Abs 1 bis 3 und 5" durch die Zitierung "§ 56 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 5 und Abs 2, 3 und 5" ersetzt werden.

Gemäß Z 27 des Entwurfs der Novelle soll die Zitierung "§ 57 Abs 1 und 2, 3 und 4" durch die Zitierung "§ 57 Abs 1, 2, 3 und 6, § 59" ersetzt werden. Die Anführung von § 59 in der Novelle ist

offenbar auf einen Druckfehler zurückzuführen; sie ist in der Textgegenüberstellung auch nicht enthalten.

Zu § 73f Abs 3

In Z 1 und 2 von § 73f Abs 3 wird von eingenommenen Rückversicherungsprämien bzw von Gesamtprämieinnahmen gesprochen. In Angleichung an die Formulierung in den Rechnungslegungsvorschriften sollte die Formulierung auf "verrechnete Rückversicherungsprämien" und auf "der verrechneten Gesamtprämien des Versicherungsunternehmens in der Gesamtrechnung" geändert werden.

Zu Z 3 wäre klarzustellen, ob es sich um die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Gesamtrechnung oder im Eigenbehalt handelt.

Zu § 80b Abs 1

In § 80b Abs 1 wird durch die Novelle die Bestimmung aufgenommen, dass die gemäß § 81n im Konzernanhang offen zu legenden Angaben in den Konzernabschluss aufzunehmen sind. Dies wird damit begründet, dass in den internationalen Rechnungslegungsstandards ein Konzernanhang nicht vorgesehen ist.

Der geplanten Bestimmung muss entgegen gehalten werden, dass der Jahresabschluss aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht; eine Aufnahme der in § 81n verlangten Angaben in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung ist technisch nicht möglich. Es wäre daher zweckmäßig, entweder anzuordnen, dass auch zu einem nach internationalen Grundsätzen erstellten Konzernabschluss ein Anhang zu verfassen ist, in den die nach § 81n genannten Angaben aufzunehmen sind oder dass diese Angaben in eine Beilage zum Jahresabschluss aufzunehmen sind.

Zu § 86h Abs 5

Im Entwurf der VAG-Novelle ist vorgesehen, dass die Vorschrift, dass bei Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auf Grundlage eines gemäß § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses der Betrag "der der Summe der in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Schwankungsrückstellungen und der der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellungen entspricht" von den Eigenmitteln abzuziehen ist durch die Formulierung "der Betrag, mit dem sich die Summe der in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Schwankungsrückstellungen und der der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellungen auf die Eigenmittel ausgewirkt hat" ersetzt wird. Dadurch soll nach den erläuternden Bemerkungen vermieden werden, dass der Betrag, der von den Eigenmitteln abgezogen wird, höher sein kann als die Erhöhung der Eigenmittel durch den Nichtansatz der Schwankungsrückstellung und der der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellungen im konsolidierten Abschluss; dabei wird auf einen allfälligen Ansatz einer schwebenden Steuerbelastung für die ausgeschiedenen Schwankungsrückstellungen hingewiesen.

Es stellt sich die Fragen, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Eigenmittel, die auch die Schwankungsrückstellung und die der Schwankungsrückstellung ähnlichen Rückstellungen umfassen, um diese Beträge zu kürzen, da nach der ersten Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung vom 20. März 2006 bei Verwendung eines nach IAS/IFRS aufgestellten Konzernabschlusses als Grundlage für die Ermittlung des bereinigten Eigenmittelerfordernisses der zuvor explizit vorgeschriebene Abzug der Schwankungsrückstellung entfällt. Auch von der CEOPS wird die Meinung vertreten, dass für Solvency II die Schwankungsrückstellung nicht die Eigenmittel kürzen soll; es soll daher die Schwankungsrückstellung wohl in den nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlüssen als Fremdkapital behandelt, für die Solvabilitätsberechnung aber als Eigenmittel behandelt werden.

Um zu vermeiden, dass die österreichischen Versicherungsunternehmen bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung schlechter gestellt werden als Versicherungsunternehmen in anderen Staaten, sollte der zweite Satz von § 86h Abs 5 eliminiert werden.

Bei Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auf der Grundlage eines gemäß § 80b erstellten konsolidierten Abschlusses kann es zu einer Verminderung der konsolidierten Eigenmittel kommen, wenn Vermögensposten, die bei der Ermittlung der konsolidierten Eigenmittel ausgeschieden werden müssen (insbesondere nicht konsolidierte Beteiligungen und immaterielle Vermögensgegenstände), im konsolidierten Abschluss höher bewertet werden als im Einzelabschluss und zu den Aufwertungsbeträgen im konsolidierten Abschluss Rückstellungen für latente Gewinnanteile und/oder für latente Steuern gebildet werden. Es sollte daher in § 80b die Möglichkeit vorgesehen werden, dass für die Berechnung des bereinigten Eigenmittelerfordernisses Vermögensgegenstände, die bei der Eigenmittelberechnung ausgeschieden werden müssen, bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung mit den in der Einzelbilanz angesetzten Werten bewertet und die mit den Aufwertungsbeträgen verbundenen Passivposten außer Ansatz gelassen werden.

Zu Anlage D, Punkt B, Ziffer 4d

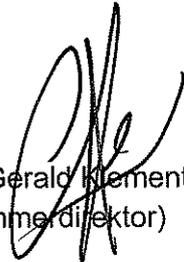
In dieser Vorschrift wird ausgeführt, dass in bestimmten Fällen das Eigenmittelerfordernis 25 vH der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzüglich der Rückversicherungsprovisionen und der Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben beträgt. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, dass das Eigenmittelerfordernis in diesen Fällen mit 25 vH der Netto-Verwaltungsaufwendungen angesetzt wird. Dabei wurde offenbar übersehen, dass die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb aus den Posten Aufwendungen für den Versicherungsabschluss, Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und den Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteilen aus Rückversicherungsabgaben (als Abzugsposten) bestehen. Wenn vermieden werden soll, dass die Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben von der Bemessungsgrundlage für das Eigenmittelerfordernis doppelt abgezogen werden, müsste die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass das Eigenmittelerfordernis in Höhe von "25 vH der Sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzüglich der Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben" ermittelt wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form an die Internetadresse des Parlaments begutachtungsentwurf@parlinkom.gv.at zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Heller e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Liane Hirner
Mag. Gerald Kogler
Univ.Prof. Dr. Leopold Mayer
Mag. Georg Weinberger
Mag. Günter Wiltschek